

UV 200 2025 564
WIS/LUB/STA

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 7. September 2026

Verwaltungsrichterin Wiedmer, Kammerpräsidentin
Verwaltungsrichterin Mauerhofer
Gerichtsschreiber Lüthi

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Suva
Rechtsabteilung, Postfach 4358, 6002 Luzern
Beschwerdegegnerin



betreffend Einspracheentscheid vom 7. Juli 2025

Sachverhalt:

A.

Der 1994 geborene A. _____ (Versicherter bzw. Beschwerdeführer) war über seine Arbeitgeberin bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva bzw. Beschwerdegegnerin) obligatorisch gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert. Gemäss Bagatellunfall-Meldung UVG vom 22. Juli 2024 zog er sich am 20. Februar 2024 eine Verletzung am rechten Knie (Hyperextension) während des Fussballtrainings ohne Fremdeinwirkung zu (Akten der Suva [act. II] 1). Die Suva klärte den Sachverhalt ab, indem sie Berichte der behandelnden Ärzte beizog und vom Versicherten ein Formular zum Schadenfall ausfüllen liess (act. II 15). Zunächst mit formlosen Mitteilungen vom 23. Januar 2025 (act. II 41) und vom 6. Februar 2025 (act. II 47) und jeweils dagegen erhobenen Einwänden (act. II 44, 46, 50) und sodann mit Verfügung vom 27. März 2025 (act. II 54) verneinte die Suva ihre Leistungspflicht mit der Begründung, es liege weder ein Unfallereignis noch eine unfallähnliche Körperschädigung vor. Daran hielt sie auf Einsprache des Versicherten vom 12. Mai 2025 (act. II 61) hin mit Entscheid vom 7. Juli 2025 (act. II 64) fest.

B.

Mit Eingabe vom 9. September 2025 erhob der Versicherte Beschwerde. Er beantragte, der Einspracheentscheid vom 7. Juli 2025 sei aufzuheben und die Suva sei zu verpflichten, die gesetzlichen Unfallversicherungsleistungen zu erbringen, unter Entschädigungsfolge zulasten der Suva.

Mit Beschwerdeantwort vom 17. September 2025 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde.

Mit Eingabe vom 12. Oktober 2025 reichte der Beschwerdeführer eine Stellungnahme zur Beschwerdeantwort ein.

Mit Eingabe vom 22. Oktober 2025 verzichtete die Beschwerdegegnerin auf eine umfassende Stellungnahme und hielt verweisend auf die Beschwerdeantwort an ihren Standpunkten fest.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 7. Juli 2025 (act. II 64). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung für das Ereignis vom 20. Februar 2024 und hierbei insbesondere, ob der Unfallbegriff erfüllt ist.

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG). Sie beurteilen offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Fälle in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Die Zusprechung von Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung setzt grundsätzlich das Vorliegen eines Berufsunfalles, eines Nichtberufsunfalles oder einer Berufskrankheit voraus (Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]). Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG). Fehlt eines dieser Elemente, ist das Ereignis nicht als Unfall zu qualifizieren, sondern die durch das Ereignis verursachte Gesundheitsbeeinträchtigung gegebenenfalls als Krankheit (Art. 3 Abs. 1 ATSG; BGE 151 V 244 E. 3.1 S. 246, 150 V 229 E. 3 S. 230).

2.2 Der äussere Faktor ist zentrales Begriffsmerkmal eines jeden Unfalereignisses; er ist Gegenstück zur – den Krankheitsbegriff konstituierenden – inneren Ursache. Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er – nach einem objektiven Massstab – nicht mehr im Rahmen dessen liegt, was für den jeweiligen Lebensbereich alltäglich und üblich ist. Das Merkmal des Ungewöhnlichen macht den alltäglichen Vorgang zum einmaligen Vorfall. Einwirkungen, die aus alltäglichen Vorgängen resultieren, taugen in aller Regel nicht als Ursache einer Gesundheitsschädigung. Liegt der Grund somit allein im Innern des Körpers, ist Krankheit gegeben. Daran ändert die blossе Auslösung des Gesundheitsschadens durch einen äusseren Faktor nichts; Unfall setzt vielmehr begrifflich voraus, dass das exogene Element so ungewöhnlich ist, dass eine endogene Verursachung ausser Betracht fällt (BGE 134 V 72 E. 4.1 S. 76 und E. 4.1.1 S. 77). Das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit bezieht sich nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selber. Ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist insoweit, dass der äussere Faktor allenfalls schwerwie-

gende, unerwartete Folgen nach sich zog. Ausschlaggebend ist also, dass sich der äussere Faktor vom Normalmass an Umwelteinwirkungen auf den menschlichen Körper abhebt. Ungewöhnliche Auswirkungen allein begründen keine Ungewöhnlichkeit (BGE 151 V 244 E. 3.2 S. 247, 150 V 229 E. 4.1.1 S. 231, 134 V 72 E. 4.3.1 S. 79; SVR 2021 UV Nr. 12 S. 59, 8C_368/2020 E. 4.2, 2020 UV Nr. 32 S. 129, 8C_707/2019 E. 3).

Das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors kann auch in einer unkoordinierten Bewegung bestehen. Bei Körperbewegungen gilt dabei der Grundsatz, dass das Erfordernis der äusseren Einwirkung lediglich dann erfüllt ist, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam "programmwidrig" beeinflusst hat. Bei einer solchen unkoordinierten Bewegung ist der ungewöhnliche äussere Faktor zu bejahen; denn der äussere Faktor – Veränderung zwischen Körper und Aussenwelt – ist wegen der erwähnten Programmwidrigkeit zugleich ein ungewöhnlicher Faktor (BGE 130 V 117 E. 2.1 S. 118; SVR 2025 UV Nr. 26 S. 94, 8C_438/2024 E. 3.3.1, 2023 UV Nr. 13 S. 40, 8C_24/2022 E. 3.2). Dies trifft beispielsweise dann zu, wenn die versicherte Person stolpert, ausgleitet oder an einem Gegenstand anstösst oder wenn sie, um ein Ausgleiten zu verhindern, eine reflexartige Abwehrhaltung ausführt oder auszuführen versucht (SVR 2025 UV Nr. 26 S. 94, 8C_438/2024 E. 3.3.1, 2023 UV Nr. 13 S. 40, 8C_24/2022 E. 3.2; RKUV 2004 U 502 S. 183 E. 4.1, 1999 U 345 S. 422 E. 2b).

Gerät ein Bewegungsablauf behinderungsbedingt ausser Kontrolle und mündet dieser programmwidrig in einer unkoordinierten Bewegung, welche zur schädigenden Einwirkung führt, so ist die Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors zu bejahen (SVR 2009 UV Nr. 33 S. 115, 8C_500/2008 E. 5.2). Bei sportlichen Tätigkeiten ist ein Unfall im Rechtssinne dann anzunehmen, wenn die sportliche Übung anders verläuft als geplant. Wenn sich hingegen das in einer sportlichen Übung inhärente Risiko einer Verletzung verwirklicht, liegt kein derartiges Unfallereignis vor. Ein solches ist auch dann zu verneinen, wenn die Übung zwar nicht ideal verläuft, die Art der Ausführung sich aber noch in der Spannweite des Üblichen bewegt (SVR 2024 UV Nr. 11 S. 47, 8C_159/2023 E. 3.3, 2008 UV Nr. 4 S. 13, U 411/05 E. 3.3).

2.3 Gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG erbringt die Versicherung ihre Leistungen auch bei folgenden Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind: Knochenbrüche (lit. a), Verrenkungen von Gelenken (lit. b), Meniskusrisse (lit. c), Muskelrisse (lit. d), Muskelzerrungen (lit. e), Sehnenrisse (lit. f), Bandläsionen (lit. g), Trommelfellverletzungen (lit. h).

2.4 Die einzelnen Umstände des Unfallgeschehens sind vom Leistungsansprecher oder der Leistungsansprecherin glaubhaft zu machen. Wird dieser Forderung nicht nachgekommen, indem unvollständige, ungenaue oder widersprüchliche Angaben gemacht werden, die das Bestehen eines unfallmässigen Schadens als unglaubwürdig erscheinen lassen, besteht keine Leistungspflicht des Unfallversicherers. Im Streitfall obliegt es dem Gericht zu beurteilen, ob die einzelnen Voraussetzungen des Unfallbegriffs erfüllt sind (BGE 116 V 136 E. 4b S. 140, 114 V 298 E. 5b S. 305; SVR 2016 UV Nr. 44 S. 145, 8C_358/2016 E. 3.4).

3.

3.1 Um ein Ereignis im rechtlichen Sinne als Unfall qualifizieren zu können, ist – wie bereits dargelegt (vgl. E. 2.1 hiervor) – eine plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper vorausgesetzt. Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er nach einem objektiven Massstab nicht mehr im Rahmen dessen liegt, was für den jeweiligen Lebensbereich alltäglich und üblich ist. Das Merkmal des Ungewöhnlichen macht den alltäglichen Vorgang zum einmaligen Vorfall; bei Körperbewegungen ist das Erfordernis der äusseren Einwirkung grundsätzlich nur dann erfüllt, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam "programmwidrig" beeinflusst hat (vgl. E. 2.2 hiervor). Diese Voraussetzungen sind in Bezug auf das Ereignis vom 20. Februar 2024 nicht erfüllt:

3.1.1 In der Bagatellunfall-Meldung UVG vom 22. Juli 2024 und im Formular zum Schadenfall vom 14. November 2024 – in dem der Beschwerdeführer angehalten wurde, den Sachverhalt genau zu schildern – beschrieb

er den Ereignishergang vom 20. Februar 2024 dahingehend, dass es beim Fussballtraining durch eine Hyperextension bzw. ein Überdehnen des Beines ohne Fremdeinwirkung oder beteiligte Gegenstände zur Knieverletzung rechts mit anschliessend grossen Schmerzen gekommen sei (act. II 1 S. 2, 15 S. 1). Nichts anderes lässt sich der Schadenmeldung UVG vom 21. November 2024 (act. II 19) entnehmen, wonach sich der Beschwerdeführer am 20. Februar 2024 beim Fussballtraining ohne Fremdeinwirkung am Knie rechts einen Knorpelschaden zugezogen habe (act. II 19). In diesen Darstellungen finden sich keine äusseren Umstände, die den natürlichen Bewegungsablauf beim Fussballspielen in programmwidriger Weise gestört hätten (vgl. E. 2.2 hiavor). Aus diesen initialen Darstellungen geht nichts Ungewöhnliches oder Programmwidriges hervor – wie ein Stolpern, Ausgleiten, Anstossen, eine reflexartige Abwehrreaktion oder eine besondere Kraftexposition. Vielmehr gab der Beschwerdeführer wiederholt ausdrücklich an, dass die Überdehnung "ohne Fremdeinwirkung" erfolgt sei (act. II 1 S. 2, 15 S. 1, 19). Die behandelnden Ärzte berichteten am 29. Juli 2024, 22. August 2024 und 6. Januar 2025 übereinstimmend lediglich, dass der Beschwerdeführer am 20. Februar 2024 beim Fussballspielen ein Hyperextensionstrauma des rechten Knies erlitten habe, und machten keine weiteren Ausführungen zum Ereignis (act. II 2 S. 2, 18 S. 5, 30 S. 1). Der Beschwerdeführer erwähnte offenbar auch ihnen gegenüber keinen programmwidrigen Bewegungsablauf, der zu einer unkoordinierten Bewegung führte. Auf diese initial gemachten identischen Aussagen und Angaben ist abzustellen. Dem initial geschilderten Ereignishergang mangelt es an dem für einen Unfall erforderlichen ungewöhnlichen äusseren Faktor (vgl. E. 2.2 hiavor).

3.1.2 Der Beschwerdeführer legte erstmals in der E-Mail vom 28. Januar 2025 – und damit erst nach der formlosen Leistungsablehnung vom 23. Januar 2025 (act. II 41) – dar, dass die Bewegung durch "einen in der Aussenwelt begründeten Umstand", nämlich den gleichzeitigen Versuch anderer Personen, ebenfalls an den Ball zu gelangen, auch ohne direkten physischen Kontakt "programmwidrig" beeinflusst worden sei, (was) zu einer "unkoordinierten Bewegung" geführt habe (act. II 44). Der Beschwerdeführer belies es damals jedoch bei dem im Wesentlichen pauschalen Verweis auf eine programmwidrige sowie unkoordinierte Bewegung, ohne konkrete-

re Angaben zum tatsächlichen Hergang zu machen. Erst im Anschluss an die wiederholte formlose Leistungsablehnung vom 6. Februar 2025 (act. II 47) brachte er in der E-Mail vom 14. März 2025 eine ausführliche Schilderung vor. Im Rahmen des Fussballtrainings habe er versucht vor einem anderen Spieler an den Ball zu kommen, um ein Tor zu erzielen; er habe aufgrund der "Hektik der Situation einen unkoordinierten Ausfallschritt" gemacht, der "beim Auftreten auf den unebenen Boden in einer unnatürlichen Bewegung resultiert" und zu schlagartigen Schmerzen im Knie geführt habe (act. II 50). In der Einsprache vom 12. Mai 2025 ergänzte er diese Darstellung neu um die Elemente des "kraftvollen, weiten" Ausfallschritts und der "unberechenbaren Spielsituation" (act. II 61 S. 2). Soweit diesbezüglich vorgebracht wird, es handle sich dabei lediglich um Präzisierungen, die keine inhaltliche Abweichung und schon gar keinen Widerspruch darstellten (act. II 61 S. 5 Ziff. II 3; Beschwerde S. 3 Ziff. III 2), kann dem nicht unbesehen gefolgt werden. Wie bereits ausgeführt, ist den initialen, vor den formlosen Leistungsablehnungen erfolgten Angaben nicht zu entnehmen, dass eine hektische Situation, ein unkoordinierter bzw. kraftvoller, weiter Ausfallschritt und der unebene Boden beim inkriminierten Ereignis irgendeine Rolle gespielt haben. Erst in der E-Mail des Beschwerdeführers vom 14. März 2025 (act. II 50) werden erstmals wesentliche Sachverhaltselemente hinzugefügt. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung wäre jedoch zu erwarten gewesen, dass solch zentrale Faktoren bereits in der Unfallmeldungen (act. II 1, 19), im Formular zum Schadenfall (in dem der Beschwerdeführer ausdrücklich um eine "genaue" Schilderung gebeten wurde [act. II 15]) und in den medizinischen Berichten Erwähnung gefunden hätten, sofern sie sich tatsächlich so zugetragen bzw. ausgewirkt hätten. In diesem Zusammenhang ist auf die im Sozialversicherungsrecht geltende Beweismaxime hinzuweisen, wonach die sogenannten spontanen "Aussagen der ersten Stunde" in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als spätere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 143 V 168 E. 5.2.2 S. 174, 121 V 45 E. 2a S. 47). Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend darlegte (Beschwerdeantwort S. 4), behält die besagte Beweismaxime ihren wesentlichen Kerngehalt bei, auch unter Berücksichtigung der im Urteil des Bundesgerichts (BGer) 8C_50/2012 vom 1. März 2012 E. 5.5 ent-

haltenen Relativierung, wonach dieser Regel bei einer erst zwei Monate nach dem Ereignis erfolgten Unfallmeldung nur untergeordnete Bedeutung zukomme (Beschwerde S. 5 Ziff. III 2). Diese Relativierung ändert nichts an der Erfahrungstatsache, dass spätere Schilderungen – namentlich nach Kenntnis der versicherungsrechtlichen Relevanz – von nachträglichen Überlegungen beeinflusst werden können. Der Beschwerdeführer bediente sich nach den formlosen Leistungsablehnungen einer Wortwahl, die offenkundig von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher Art beeinflusst war, zumal sich in den anfänglichen Schilderungen keinerlei entsprechende Ansatzpunkte finden lassen.

3.1.3 Unter diesen Umständen ist nicht erstellt, dass am 20. Februar 2024 der Bewegungsablauf ausserhalb der Spannweite des Üblichen beim Fussballspielen abgelaufen wäre, insbesondere ist der Beschwerdeführer vor der Überdehnung des rechten Knies weder gestürzt noch gestolpert, hängen geblieben oder ausgeglichen (vgl. E. 2.2 hiervor). Ausserdem ist ein Zweikampf beim Fussballspielen nicht ungewöhnlich, auch eine "falsche Bewegung" genügt dafür nicht (Urteil des BGer 8C_186/2011 vom 26. Juli 2011 E. 6.3). Ebenso wenig vermöchte eine blosser Berührung durch einen Gegenspieler das Merkmal der Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors zu begründen (Urteil des BGer 8C_835/2013 vom 28. Januar 2014 E. 5.3). Soweit der Beschwerdeführer mit Verweis auf BGE 130 V 117 E. 2.2.2 S. 119 festhält, dass das Fussballspiel gemäss Rechtsprechung ein Geschehen mit einem gesteigerten Gefährdungspotenzial sei und sich dieses beim hier fraglichen Ereignis verwirklicht habe und somit zweifellos eine plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines äusseren Faktors sowie eine Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit vorliege, ist dem entgegenzuhalten, dass der angerufene Entscheid diese Schlussfolgerung nicht stützt. Die zitierte Erwägung bezieht sich auf einen Sachverhalt, bei dem ein Gegenspieler einem Fussballer in die Beine grätschte und so dessen Knie verdrehte. Ein vergleichbarer Fremdeinfluss ist im hier zu beurteilenden Fall jedoch gerade nicht erstellt (Beschwerdeantwort S. 2 Ziff. III 5).

3.1.4 Des Weiteren sind die Umstände, dass unmittelbar nach der anlässlich des Fussballspiels eingetretenen körperlichen Schädigung Schmerzen

am rechten Knie und zeitweilig auch eine Ergussbildung aufgetreten sind und dass der Beschwerdeführer mehrere Wochen keinen Sport treiben konnte (act. II 18, 2. S. 2, 30 S. 1), kein Beweis für das Vorliegen eines Unfalles. Denn von einer Konstellation, in der der Gesundheitsschaden nicht anders zu erklären ist als durch einen Unfall, kann vorliegend keine Rede sein. Abgesehen davon, dass die Beurteilung, ob ein Unfall im Rechtssinne vorliegt, nicht in die Zuständigkeit der Ärzte fällt, deckt sich auch der medizinische Begriff des Traumas nicht mit dem rechtlichen Begriff des Unfalls (Urteil des BGer 8C_241/2020 vom 29. Mai 2020 E. 3).

3.1.5 Zusammenfassend erfüllt das Ereignis vom 20. Februar 2024 mangels Ungewöhnlichkeit den rechtlichen Unfallbegriff (vgl. E. 2.1. hiervor) nicht. Für weitergehende Beweisvorkehrungen, namentlich die Befragung von Zeugen (Beschwerde S. 5 Ziff. III 2), besteht kein Anlass. Bei einer reinen Überdehnung des Knies ohne direkte Dritteinwirkung sind durch zusätzliche Erhebungen, namentlich eine Zeugenbefragung, keine entscheiderelevanten Fakten zu erwarten (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BGE 151 V 258 E. 4.4 S. 261, 124 V 90 E. 4b S. 94, 122 V 157 E. 1d S. 162; SVR 2019 IV Nr. 50 S. 162, 9C_296/2018 E. 4).

3.2 Eine Leistungspflicht gestützt auf Art. 6 Abs. 2 lit. a-h UVG besteht ebenfalls nicht (vgl. E. 2.3 hiervor). Mit dem Suva-Versicherungsmediziner Dr. med. B._____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, ist festzuhalten, dass die diagnostizierte Knorpelläsion im rechten Knie keiner Listendiagnose entspricht (act. II 38).

3.3 Da weder ein Unfall noch eine unfallähnliche Körperschädigung erstellt ist, besteht kein Leistungsanspruch des Beschwerdeführers gegenüber der Beschwerdegegnerin. Der Einspracheentscheid vom 7. Juli 2025 (act. II 64) ist damit nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde ist als offensichtlich unbegründet abzuweisen.

4.

4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. f^{bis} ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBl 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

4.2 Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG).

Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als Sozialversicherungsträgerin nach allgemeinem sozialversicherungsrechtlichem Prozessgrundsatz keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. BGE 128 V 124 E. 5b S. 133).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.
3. Zu eröffnen (R):
 - A. _____
 - Suva
 - Bundesamt für Gesundheit

Die Kammerpräsidentin:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.